

## Information über die Kosten der Beauftragung

### Hinweis gemäß § 49b BRAO

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass durch die Bearbeitung seines Auftrages Anwaltskosten entstehen. Der Mandant schuldet als Auftraggeber die Bezahlung der Anwaltskosten. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant sich die Anwaltskosten von einer Rechtsschutzversicherung oder von einem Prozessgegner erstatten lassen kann.

Die Vergütung richtet sich entsprechend den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung nach dem Gegenstandswert der Beauftragung, wenn nicht im Einzelfall eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wird. In der Regel wird im Laufe des Online-Bestellprozesses über das Onlineportal „RechtDirekt“ eine Vergütung vereinbart.

### Honorar

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung des RA angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen. Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder Dritte in Höhe der Honorarforderung des RA an diesen ab; dieser nimmt die Abtretung an. Der RA ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Mandant erklärt und bestätigt hiermit, dass ein Insolvenzverfahren oder Privatinsolvenzverfahren über sein Vermögen nicht anhängig ist, dass er nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist und dass ihm die Zahlung der Vergütung möglich ist.

### Rechtsschutzversicherung

Soweit der RA beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird er insoweit von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit. Dies gilt auch für eine elektronische Kommunikation. Der Mandant versichert, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwälte beauftragt sind. Dem Mandanten ist bekannt, dass er unabhängig von einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung Kostenschuldner der Vergütung des RA bleibt.

### Kostenerstattung

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten bis einschließlich der 1. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet. Dies gilt grundsätzlich auch für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie für behördliche Verfahren, die keine Rechtsbehelfsverfahren sind.